

# Gestattungsvertrag

zwischen dem

Landkreis Lüchow-Dannenberg  
Königsberger Straße 10  
29439 Lüchow (Wendland)

vertreten durch .....

im Weiteren **Gestattungsnehmer** genannt

und der (Samt-)Gemeinde

.....

Name/Bezeichnung

.....

Straße/Hausnummer

.....

PLZ/Ort

vertreten durch .....

im Weiteren **Gestattungsgeberin** genannt

## Präambel

Mobilitätsstation stellen einen wesentlichen und sichtbaren Baustein im kommunalen Mobilitätsmanagement dar. Sie knüpfen als Start-, Ziel- und Umstiegspunkt am Schlüsselthema, der Vernetzung von Mobilitätsangeboten, an, um Reiseketten ganz oder teilweise mit umwelt- und umfeldverträglichen Verkehrsmitteln abzuwickeln. Dazu stehen an Mobilitätsstation mindestens zwei Verkehrsmittel zur Verfügung (multimodale Verknüpfung), die über die reine Funktion als Verkehrsknotenpunkt hinaus zu Treffpunkten weiterentwickelt werden sollen. Durch die räumliche Konzentration und Gestaltung der Mobilitätsstation soll ein Wechsel zwischen den Verkehrsmitteln erleichtert und gefördert werden. Die Mobilitätsangebote sind dabei nutzerfreundlich und barrierearm zu gestalten und weisen je nach örtlicher Lage und individueller Anforderung unterschiedliche Ausstattungsmerkmale auf. Ergänzende Service-Angebote sind wünschenswert. Im Landkreis Lüchow-Dannenberg um im Weiteren werden Mobilitätsstationen als MobilPunkte bezeichnet.

## § 1 Gegenstand der Gestattung

1. Der Gestattungsnehmer beabsichtigt im Rahmen des Förderprojekts „MobilPunkt Wendland“ die Errichtung eines MobilPunkts im Ortsteil ..... Der beabsichtigte Standort, das dafür erforderliche Plangebiet und die geplanten Ausstattungskomponenten sind in einem Datenblatt darzustellen, welches als Anlage 1 Bestandteil dieser Vereinbarung wird.
2. Die Gestattungsgeberin ist Eigentümerin folgender im Plangebiet liegender Flurstücke:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe	vorauss. benötigte Fläche

3. Die Gestattungsgeberin gestattet dem Gestattungsnehmer die Nutzung der in Abs. 2 genannten Flurstücke für den geplanten Aufbau und Betrieb des MobilPunktes und stellt diese dem Gestattungsnehmer für diesen Zweck unentgeltlich zur Verfügung.
4. Der Betrieb des MobilPunkts erfolgt im Rahmen des gemeinsamen kommunalen Mobilitätsmanagements (KMM, Kooperationsvereinbarung vom 19.12.2022, Anlage 2).

## **§ 2 Aufgaben und Befugnisse**

1. Der Gestattungsnehmer ist befugt, bauliche Maßnahmen zum Aufbau des MobilPunkts auf den erforderlichen Teilflächen gem. § 1 Abs. 3 vorzunehmen und die dafür erforderlichen Genehmigungen einzuholen.
2. Der Gestattungsgeberin obliegt die Aufgabe der Reinigung, insbesondere der Straßenreinigung und des Winterdienstes, des zukünftigen MobilPunkts gem. § 1 Abs. 1. Dazu gehören die Tourenplanung, der Versicherungsschutz und das Beschwerdemanagement.
3. Dem KMM obliegt die Aufgabe der Organisation des Betriebs des MobilPunktes.

## **§ 3 Finanzierung**

1. Der Gestattungsnehmer trägt alle im Zusammenhang mit dem Aufbau des MobilPunkts entstehenden Kosten.
2. Die Gestattungsgeberin trägt die Kosten, die sich aus der Regelung im § 2 Abs. 2 ergeben.
3. Beide Vertragsparteien entscheiden einvernehmlich über einen etwaigen späteren Ausbau des MobilPunkts und die dafür erforderliche Finanzierung.
4. Der Gestattungsnehmer übernimmt die Kosten für den Betrieb, die Reparatur und den Ersatz der Ausstattungskomponenten des MobilPunktes für den sich aus § 5 Abs. 1 Satz 1 ergebenden Zeitraum.

## **§ 4 Zusammenarbeit**

1. Die Vertragsparteien vereinbaren eine enge und konstruktive Zusammenarbeit, um das Förderprojekt „MobilPunkt Wendland“ im größtmöglichen Umfang umzusetzen.
2. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass keiner der Parteien aus diesem Vertrag Ansprüche auf tatsächliche Errichtung eines MobilPunktes mit konkreten Ausstattungskomponenten erwachsen. Insofern werden gegenseitige Ersatzansprüche ausgeschlossen.

## **§ 5 Dauer und Beendigung des Vertrages**

1. Die Zweckvereinbarung tritt am Tage Unterzeichnung in Kraft und gilt bis zum 31.12. des fünften Jahres nach diesem Tag. Im beiderseitigem Einvernehmen kann jederzeit eine Vertragsverlängerung vereinbart werden.
2. Der Vertrag verliert seine Gültigkeit, wenn es; gleich aus welchem Gründe; nicht zur Umsetzung des Förderprojekts „MobilPunkt Wendland“ an dem unter § 1 Abs. 1 genannten Standort kommt.
3. Mit Vertragsende gehen alle Ausstattungselemente des MobilPunkts laut § 1 Abs. 1 in das Eigentum der Gestattungsgeberin über.

## **§ 6 Vertragsanpassungen**

Bei wesentlichen Änderungen der dieses Vertrages zugrundeliegenden gesetzlichen oder sonstigen Bestimmungen, werden die Beteiligten in Verhandlungen mit dem Ziel eintreten, diesen Vertrag den veränderten Verhältnissen anzupassen.

## **§ 7 Schriftform und Salvatorische Klausel**

1. Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform.
2. Sollten Bestimmungen dieses Vertrages oder eine künftig in ihm aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält.

3. Die Vertragsparteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke eine Regelung zu treffen, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn der Vereinbarung bedacht hätten.

Ort/Datum

Unterschriften

Anlagen: